

BStGer BE.2020.13 vom 27. August 2020

Bundesstrafgericht, 2020-08-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BE.2020.13

FR: TPF BE.2020.13 du 27 août 2020

IT: TPF BE.2020.13 del 27 agosto 2020

Regeste

Entsiegelung (Art. 50 Abs. 3 VStrR).

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) in Kraft getreten. Nach Art. 134 Abs. 1 BGS ist bei Widerhandlungen im Zusammenhang mit Spielbankenspielen das Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) anwendbar. Verfolgende Behörde im Sinne von Art. 20 Abs. 1 VStrR ist wie schon unter altem Recht das Sekretariat der ESBK (Art. 134 Abs. 2, Art. 104 Abs. 5 BGS). Das Sekretariat vertritt die ESBK vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten (Art. 104 Abs. 5 BGS).

E. 1.2

Die Bestimmungen der Eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind insoweit ergänzend oder sinngemäss anwendbar, als das VStrR dies ausdrücklich festlegt (vgl. Art. 22, Art. 30 Abs. 2-3, Art. 31 Abs. 2, Art. 41 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2, Art. 58 Abs. 3, Art. 60 Abs. 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 82, Art. 89 und Art. 97 Abs. 1 VStrR). Soweit das VStrR einzelne Fragen nicht abschliessend regelt, sind die Bestimmungen der StPO grundsätzlich analog anwendbar (BGE 139 IV 246 E. 1.2 S. 248, E. 3.2 S. 249; Urteile des Bundesgerichts 1B_210/2017 vom 23. Oktober 2017 E. 1.1; 1B_91/2016 vom 4. August 2016 E. 4.1; zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B_433/2017 vom 21. März 2018 E. 1.1). Die allgemeinen strafprozessualen und verfassungsrechtlichen Grundsätze sind jedenfalls auch im Verwaltungsstrafverfahren zu berücksichtigen (BGE 139 IV 246 E. 1.2 und E. 3.2; vgl. hierzu auch TPF 2016 55 E. 2.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BV.2017.26 vom 6. September 2017 E. 1.2 und E. 1.3).

E. 2

Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau verfügte am 25. Mai 2020 in Dispositiv Ziffer 1 des Dispositivs: «Das Entsiegelungsgesuch wird gutgeheissen und die Antragsstellerin wird ermächtigt, das am 23. April 2020 sichergestellte und am 3. Mai 2020 versiegelte Mobiltelefon [Bezeichnung der Telefonnummer inkl. IMEI-Nummer] zu entsiegeln und zu durchsuchen». Es ist unbestritten, dass vorliegend die ESBK für dasselbe Mobiltelefon die Entsiegelung verlangt. Die Verfügung hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- 4 -

Das Zwangsmassnahmengericht prüfte und bejahte in seiner Verfügung den Tatverdacht, der Gesuchsgegner könnte gegen die Geldspielgesetzgebung verstossen haben. Sodann

seien Verstösse gegen die COVID-19-Verordnung keine Bagatelle, vorsätzliche Verstösse sind mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedroht. Da er im Pflegeberuf tätig sei, habe der Beschuldigte A. sich umso mehr daran zu halten. Das Zwangsmassnahmengericht scheint den Tatverdacht hinsichtlich Verstosses gegen die COVID-19-Verordnung zu bejahen, fährt es doch damit weiter, dass offenbleiben könne, ob auch ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich einer Widerhandlung gegen das Waffengesetz vorliege. Es bejaht zusammenfassend einen hinreichenden Tatverdacht «bezüglich der dem Beschuldigten vorgehaltenen Tatbestände» (E. 5.1). Absolut geschützte Geheimnisse hätten weder der Beschuldigte selbst noch sein Verteidiger vorgebracht und zwar weder vor Zwangsmassnahmengericht noch bei der delegierten Einvernahme vom 24. April 2020 (E. 5.2). Die Siegelung sei damit beantragt worden, es befänden sich private «Sachen / Daten» auf dem Mobiltelefon. In der Eingabe an das Zwangsmassnahmengericht führte Rechtsanwalt Urs Oswald aus, auf dem Speicher des Mobiltelefons befänden sich ausschliesslich höchstpersönliche Daten. Dem Beschuldigten obliege diesbezüglich keine Mitwirkungspflicht (E. 1 und 2.2). Das Zwangsmassnahmengericht prüfte und bejahte (E. 5.3, 5.4) auch die Verhältnismässigkeit einer Entsiegelung. Es nahm in E. 5.4 Bezug auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BE.2018.19 vom 16. April 2019 E. 5.3. Schliesslich stellt das Zwangsmassnahmengericht fest, der Beschuldigte sei seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen. Er habe nicht substantiiert, welche Geheimhaltungsinteressen gegen eine Entsiegelung sprächen oder weswegen das Mobiltelefon nicht zu entsiegeln sei. Mangels näherer Angaben konnte keine gerichtliche Triage erfolgen (E. 6, 7).

E. 3.1

Werden in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes Papiere und Datenträger (vgl. hierzu BGE 108 IV 76 E. 1) durchsucht, so ist dem Inhaber derselben wenn immer möglich vor der Durchsuchung Gelegenheit zu geben, sich über deren Inhalt auszusprechen. Erhebt er gegen die Durchsuchung Einsprache, so werden die Papiere vorläufig versiegelt und verwahrt (Art. 50 Abs. 3 VStrR). Über die Zulässigkeit der Durchsuchung entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 50 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 VStrR und Art. 37 Abs. 2 lit. b StBOG).

- 5 -

E. 3.2

Der Gesuchsgegner rügt, das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau habe das Mobiltelefon am 25. Mai 2020 bereits entsiegelt und dieser Entscheid sei in Rechtskraft erwachsen. Die ESBK habe ihr Entsiegelungsgesuch am 8. Juli 2020 gestellt. Das kantonale Zwangsmassnahmengericht habe die Entsiegelung mitnichten nur unter dem Gesichtswinkel der Widerhandlung gegen das Waffengesetz resp. die COVID-19-Verordnung angeordnet. Die Entsiegelung sei ausdrücklich auch wegen Widerhandlung gegen das Geldspielgesetz beantragt und gutgeheissen worden. Das Mobiltelefon sei denn auch nur für dieses Strafverfahren der ESBK von Bedeutung. Die ESBK scheine von einer Nichtigkeit auszugehen, andernfalls sie keinen Anlass hätte, ein neues Entsiegelungsgesuch zu stellen. Nachdem über die Entsiegelung des Mobiltelefons bereits rechtskräftig entschieden worden sei, bleibe kein Raum mehr für eine weitere Entscheidung in der gleichen Sache. Es fehle jegliches Rechtsschutzinteresse. Ohnehin habe die ESBK zulange mit ihrem eigenen Entsiegelungsgesuch zugewartet und daher

einen Anspruch auf Entsigelung verwirkt. Er legt schliesslich dar, dass die materiellen Voraussetzungen einer Entsigelung nicht gegeben seien. Die ESBK erklärt in ihrer Gesuchsreplik, über das kantonale Entsigelungsverfahren nicht orientiert worden zu sein. Die Entsigelungsgründe der Strafprozessordnung würden sich mit denjenigen des Verwaltungsstrafrechts decken. Die Entsigelung sei rechtskräftig und da für dasselbe Objekt ergangen, auch für die ESBK gültig. Damit sei das vorliegende Entsigelungsverfahren gegenstandslos geworden.

E. 3.3

Die ESBK hatte das vorliegend zu beurteilende Entsigelungsgesuch gestellt, weil die Beschwerdekammer für Entsigelungen in Verwaltungsstrafverfahren des Bundes zuständig ist (vgl. Art. 50 Abs. 3 VStrR). Nach Auffassung der Beschwerdekammer war das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau für eine Entsigelung gestützt auf Vorwürfe illegalen Glücksspiels nicht zuständig. Entscheidend ist jedoch, dass ein Tatverdacht für Delikte in der Entsigelungskompetenz des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vorlag (COVID-19-Gesetzgebung, Waffengesetz). Unter gleichem Blickwinkel war die Entsigelung auch verhältnismässig (vgl. E. 5.3 der Verfügung). Die Entsigelung ist damit für Delikte ausserhalb der Geldspielgesetzgebung, in kantonaler Entsigelungszuständigkeit, bereits rechtskräftig erfolgt. Gegenstandslos ist ein Verfahren, wenn kein Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der Streitsache (mehr) besteht (BGE 125 V 373 E. 1 S. 374; 116 II 351 E. 3a S. 354). Vorliegend sind sich beide Parteien einig, dass eine Siegelung des Mobiltelefons erfolgt ist. Sie sind sich weiter einig, dass das

- 6 -

Mobiltelefon entsiegelt wurde und dieser Entscheid rechtskräftig ist. Die aargauischen Strafbehörden können nach Entfernung der Siegel die Daten des Mobiltelefons rechtshilfweise der ESBK weitergeben. Die Weitergabe stellt keine Zwangsmassnahme dar, welche einer gerichtlichen Zustimmung bedürfte (vgl. Art. 43 Abs. 3 StPO): Es ist nicht so, dass eine einmal erfolgte Siegelung nach ihrer gerichtlichen Aufhebung bei einer rechtshilfweisen Weitergabe an andere Strafbehörden wiederauflebt. Ebenso wenig kennt die Geldspielgesetzgebung zusätzliche Entsigelungshindernisse. Den Parteien ist beizupflichten, dass unter diesen Umständen ein Rechtsschutzinteresse am vorliegenden Entsigelungsgesuch fehlt. Es fehlte bereits bei Einreichung des Entsigelungsgesuchs, hatte das kantonale Zwangsmassnahmengericht die Siegelung doch bereits am 25. Mai 2020 aufgehoben. Lag so bei Gesuchseinreichung gar keine Siegelung vor, ist auf das Entsigelungsgesuch der ESBK nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Gesuchsgegner. Es sind daher keine Gerichtskosten zu erheben. Der obsiegende Gesuchsgegner hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung (vgl. Art. 10 und 14 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren; BStKR; SR 173.713.162 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71). Der anwaltlich vertretene Gesuchsgegner hat eine Kostennote eingereicht (act. 5.5), welche einen angemessenen Zeitaufwand von acht Stunden und Auslagen von Fr. 52.30 ausweist. Praxisgemäss ist von einem Stundenansatz von Fr. 230.-- auszugehen, also einer Entschädigung von Fr. 1'840.--

für acht Stunden. Hinzu kommen die Auslagen und die Mehrwertsteuer. Dies ergibt insgesamt eine Entschädigung von Fr. 2'038.--. Die ESBK ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner diesen Betrag als Prozessentschädigung zu bezahlen.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.